

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Eilfertig-Geschwind-Reitent-und Lauffende Kriegs-
und Friedens-Bott Oder sehr curieus und lesenswürdigen
Schreib-Calender**

Jaeger, Johann Georg

Rastadt, 1719

[Continuation Der Kriegs-Geschichten von Europa/und zwar erstlich von
den grausahmen Tuercken-Krieg/und daraff erfolten herlichen Frieden...]

[urn:nbn:de:bsz:31-305227](#)

9. Zu Vermeidung und Abscheidung allerley
Strittigkeiten / welche an denen Granz-Orten in An-
sehung eines Articuls dieses Stillstands entstehen,
können / soll jeder an seinem Ort bekanntlich ohn-
teressirte und tüchtige Commissarien erwehren / wel-
che in einem gewissen Ort die Klagen vorhallen und
jeden anhören / und darinnen denen beiderseitigen
Unterthanen mit best möglichem Fleiß Recht schaffen
sollen. Sollen aber Sachen von Wichtigkeit vorfallen / bescheiden
werden können / sollen dieselbe zur Beurtheilung vor dem künftigen Frost bedecken. Bey
ihrer Principalen verwiesen / und zu deren Entschei-
dung nicht viel Zeit genommen werden. Die Duel-
len unter beiderseitigen Unterthanen sollen ebenfalls
wie vermahls verbotten seyn / mithin diejenige / sic die-
men / und die beständige Löcher mit
sein Verbot zu wider zu halten sich unterstehen aufs
scharfeste gestraffet werden.

10. Alle diejenige / so in einem Gebiet eines oder des
anderen einige Unordnung begeben / plaudern oder
rauben werden / sollen / wo man ihrer habhaft wirt,
in die Gefängnis eines nächstgelegenen Orts ge-
bracht / und ihnen / nachdem sie die genommene Gu-
cten wieder geben müssen / der Proces gemacht / mithin die gebührende Strafe nach Urtheil und Recht
angethan werden. Die Commendamten und Richter
auff dem Land sollen bei Verlust nicht nur ihrer
Aempter / sondern auch ihrer Ehr und ihres Lebens
verbunden seyn / eine gute und genaue Justiz zu ver-
walten.

11. Alle Privilegia und Edicta / welche in dem
Ottomanischen Reich durch die ehemahlige Türki-
sche Kaiser zum Besten der Ordens-Leuten und des
freien Exercitu der Christlichen Religion verwilliget
worden / sollen in ihren vollen Kräften gelassen /
und von dem jetzt-regierenden Groß-Sultan beob-
halten und gebilligt werden / also und der gestalt das
alle Christen / wie vorhin in dem Besitz ihrer Kirchen
seyn / und daselbst ihren Gottesdienst / ohne das ten Wein Abends und Morgens / so
jemand denen Geistlichen von welchen Orden und verachtet auch die Lähmigkeit wieder
Stand sie seyn mögen / einiges Unrecht an ihnen dorffte aus den Gliedern / ist gut befunden
halten / und unter der gewöhnlichen Güte des Groß
Sultans friedlich leben mögen. Über das soll dem

Wintermonat hat 30. Täg.

Wichtige Haushaltungs-Ver-
richtungen im Wintermonat.

In diesem Monat soll man den Flar
und Hanß brechen und wohl sau-
bern lassen ; item bey abnehmendem
Licht Holz fällen / Bäume versetzen
me unten umhauen / und mit Erden
bedingen / die junge Bäu-
ten unter umhauen / und mit Erden
bedecken. Bey
ihrer Principalen verwiesen / und zu deren Entschei-
dung nicht viel Zeit genommen werden. Die Duel-
len unter beiderseitigen Unterthanen sollen ebenfalls
wie vermahls verbotten seyn / mithin diejenige / sic die-
men / und die beständige Löcher mit
sein Verbot zu wider zu halten sich unterstehen aufs
scharfeste gestraffet werden.

eingebrener Suppen eingenommen/
es ist bewehrt : Solches kan man dem
Kranken unwissend eingeben / es
kommt einem Menschen eilends zum
Herzen / und darnach in den Hals/
daz er nicht reden kan.

Für lähme Glieder.
Meerrettich in Rindfleisch Brühe
gesotten / und die Brühe warm gessen/
und was sonst dein Trinken ist / sole-
ge Meerrettich hinein / und trinke dar-
von / so vergehet die Lähmigkeit aus
den Gliedern.

Oder / leg Hütchel-Wurzel in
ein steinern Krug / gieß gebrennen
Wein daran / thud den Krug verbin-
den das die Kraft nicht darvon kommt/
lach es 24. Stund also verbunden blei-
ben / als dann trinke denselben gebren-
nen / als dann trinke denselben gebren-

Für die Ruhr.
Abze / Drey oder vier Eyer hart gesotten /